

Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren Feuerversicherung für Industrie- und Handelsbetriebe (ECB 2008)

– Fassung Januar 2008

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87), vereinbarten Sicherheitsvorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren

- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch
 - Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung;
 - Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall;
 - Sprinkler-Leckage;
 - Leitungswasser;
 - Sturm;
 - Hagel.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Montageobjekten und Montageausrüstungen, Bauleistungen und Bauausrüstungen, Verglasungen, Transportgütern und zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Zugmaschinen, es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen, böswilliger Beschädigung, Streik oder Aussperrung.
- Jede der Gefahrengruppen gemäß Nr. 1 a – b oder der Gefahren gemäß Nr. 1 c – f ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist. Sie können selbständig gekündigt werden, ohne dass die übrigen Vereinbarungen davon berührt werden.
- Bei den Versicherungen gemäß Nr. 1 a – f handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge.
- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
 - durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand; ist nicht festzustellen, ob eine dieser ausgeschlossenen Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit;
 - durch Brand oder Explosion, soweit diese Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können.

§ 3 Selbstbeteiligung

- Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens die vertraglich gesondert vereinbarten Selbstbeteiligungen für die Gefahrengruppen Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall sowie die Gefahren Sprinkler-Leckage, Leitungswasser, Sturm und Hagel.
- Unter einem Schadenereignis im Sinne dieser Bedingungen sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen. Schadenereignisse die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

B. Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung

§ 4 Abgrenzung zur Staatshaftung

- Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
- Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von Nr. 1 erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

§ 5 Innere Unruhen

- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.
- Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

§ 6 Böswillige Beschädigung

- Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - Schäden, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden;
 - Schäden, die von dem Versicherungsnehmer selbst oder seinen Repräsentanten verursacht werden;
 - Schäden durch Betriebsangehörige und fremde im Betrieb tätige Personen.
- Eine Gefahrenerhöhung liegt vor, wenn Gebäude dauernd oder vorübergehend unbenutzt sind.

§ 7 Streik oder Aussperrung

- Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen.

§ 8 Jahreshöchstentschädigung

- Die Entschädigung für die Gefahren Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

§ 9 Besondere Kündigungsfrist

Die Versicherung der Gefahrengruppe Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

C. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall

§ 10 Fahrzeuganprall

- Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges.
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden;
 - Schäden an Fahrzeugen;
 - Schäden durch Verschleiß;
 - Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

§ 11 Rauch

- Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich

bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

§ 12 Überschallknall

Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruhen.

D. Sprinkler-Leckage

§ 13 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Sprinkleranlagen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasser zerstört oder beschädigt werden, das aus einer auf dem Versicherungsgrundstück installierten Sprinkleranlage bestimmungswidrig austritt. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.

2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden

- a) an der Sprinkleranlage selbst;
- b) anlässlich von Druckproben;
- c) infolge Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage;
- d) durch Erdsenkung oder Erdbeben oder Schwamm.

3. Der Versicherungsschutz nach Nr. 1 erstreckt sich nur auf Sprinkleranlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH abgenommen sind und regelmäßig durch eine von den Versicherern anerkannte Überwachungsstelle überprüft werden. Im Übrigen gelten die zur Feuerversicherung vereinbarten Bestimmungen der Klausel 3610 – Brandschutzanlagen, soweit sie Sprinkleranlagen betreffen.

E. Besondere Bestimmungen für Leitungswasser

§ 14 Leitungswasser

1. Als Leitungswasser gilt Wasser, das aus den fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren, den sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden.

3. Die Versicherung von Gebäuden schließt ein:

- a) Innerhalb der versicherten Gebäude
 1. Schäden durch Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung und den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlage;
 2. Schäden durch Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Herdschlangen, gleichartigen Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung und Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.
- b) Außerhalb der versicherten Gebäude Schäden durch Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Schäden an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
- b) Schäden durch Wasserdampf, durch Plansch- oder Reinigungswasser und durch Wasser aus Sprinklern oder offenen Düsen bei Berieselungsanlagen;
- c) Schäden durch Grundwasser, durch stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge und den durch sie verursachten Rückstau;
- d) Schäden durch Erdsenkung oder Erdbeben;
- e) Schäden durch Schwamm.

5. Der Versicherungsnehmer hat

- a) für Instandhaltung der Wasserleitungsanlagen und, soweit Schäden durch sonstige wasserführende Anlagen in die Versicherung eingeschlossen sind, auch für Instandhaltung dieser Anlagen zu sorgen. Sind nach sachverständigem Ermessen oder gesetzlicher oder polizeilicher Vorschrift Neubeschaffungen oder Abänderungen von Wasserleitungsanlagen und sonstigen wasserführenden Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost erforderlich, so müssen sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer von dem Versicherer zu bestimmenden angemessenen Frist ausgeführt werden;
- b) in nicht benutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen mit abtrennbarer Wasserversorgung die Wasserleitungsanlagen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten. Das Gleiche gilt für stillgelegte Anlagen und Maschinen;
- c) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

Diese Verpflichtung ist eine vereinbarte Sicherheitsvorschrift im Sinne von § 7 AFB 87.

F. Besondere Bestimmungen für Sturm

§ 15 Sturm

1. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird sie unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich versicherte Sachen befinden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm zerstört oder beschädigt werden, wenn die Zerstörung oder Beschädigung

- a) auf der unmittelbaren Einwirkung des Sturmes beruht oder
 - b) dadurch hervorgerufen wird, dass der Sturm Gebäude- teile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Sachen oder auf Gebäude, in denen sich diese Sachen befinden, wirft oder
 - c) die Folge eines Sturmschadens an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, ist.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- a) Schäden an Gebäuden, die noch nicht bezugsfertig sind und die in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - b) Schäden durch Sturmflut und Lawinen;
 - c) Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch den Sturm entstanden sind;
 - d) Schäden an im Freien befindlichen Sachen;
 - e) Schäden an Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z. B. Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen), elektrische Freileitungen einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen.

4. Der Versicherungsnehmer hat für die Instandhaltung der versicherten Sachen, insbesondere der Dächer, zu sorgen.

Diese Verpflichtung ist eine vereinbarte Sicherheitsvorschrift im Sinne von § 7 AFB 87.

G. Besondere Bestimmungen für Hagel

§ 16 Hagel

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für zerstörte oder beschädigte Sachen, wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf der unmittelbaren Einwirkung des Hagels beruht.

2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Gebäude, die noch nicht bezugsfertig sind und die in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
- b) Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch den Hagel entstanden sind;
- c) Schäden an im Freien befindlichen Sachen;
- d) Schäden an Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z. B. Schilder, Leuchtröhrenanlagen,

Markisen, Blendläden, Antennenanlagen), elektrische Freileitungen einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen.

3. Der Versicherungsnehmer hat für die Instandhaltung der versicherten Sachen, insbesondere der Dächer, zu sorgen. Diese Verpflichtung ist eine vereinbarte Sicherheitsvorschrift im Sinne von § 7 AFB 87.

